

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 25. Oktober 2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neustadt an der Orla beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt an der Orla. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann ab schulpflichtigem Alter gestattet.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek sowie die Ausleihe von Medien ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen im Rahmen der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Stadtbibliothek festgesetzt sind.
- (4) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bestätigt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsbedingungen an. Außerdem erteilt er mit dieser Unterschrift seine Einwilligung, dass die Daten nach Umstellung der Bibliothek auf EDV-Verbuchung elektronisch gespeichert werden dürfen. Die Bibliothek verpflichtet sich, diese Angaben entsprechend des Datenschutzgesetzes zu behandeln.
- (4) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen kostenpflichtigen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt (s. Gebührensatzung).
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (s. Gebührensatzung). Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, solange der Verlust des Ausweises nicht angezeigt ist. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek umgehend zu melden.

- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (7) Kinder unter 6 Jahren können die Bibliothek nur in Begleitung ihrer Eltern bzw. von Erziehern der Kindereinrichtungen benutzen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe (Ausgabe und Rücknahme der Medien) erfolgt nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen.
- (2) Die Anzahl der von einem Benutzer zu entleihenden Medien kann nach Notwendigkeit begrenzt werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen.:
Präsenzbestand und Territorialbestand werden grundsätzlich nicht entliehen.
- (4) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
Eine Leihfristverlängerung kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg erfolgen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Eventuelle durch schriftliche oder fernmündliche Benachrichtigung entstandene Kosten sind entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung vom Benutzer zu erstatten.
- (6) Bücher, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch Zusammenarbeit mit Bibliotheken, welche gemäß den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ leihverkehrsberechtigt sind, beschafft werden. Für diese Entleihungen sind vom Benutzer die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren + anfallende Portogebühren für die Vermittlung zu entrichten.
- (7) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Für jede Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Nutzung entliehener audio- visueller Medien entstehen.

§ 5 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Nach Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erhält der Benutzer eine Mahnung per Einschreiben, für die außer den Einschreibegebühren eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu entrichten ist .

§ 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Bibliotheksbenutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Taschen, Mappen u.ä. sind bei Betreten der Bibliothek in den zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind in den Bibliotheksräumen befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen u.ä. zeigen zu lassen. Für Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums haftet die Bibliothek nicht!
- (3) Rauchen und laute Unterhaltungen sind nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Erdgeschoß erlaubt.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (5) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Reproduktionen

In der Bibliothek besteht im Rahmen der technischen Gegebenheiten die Möglichkeit zur Herstellung von Kopien. Der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungs- bzw. Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 7.2.1997 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 6.12.2001

A. Hoffmann
Bürgermeister

Beschlossen am: 25.10.2001
Veröffentlicht am: 14.12.2001

